



Graubünden reformiert
Grischun reformà
Grigioni riformato

ÜBERSICHT ÜBER DIE CORONA-MASSNAHMEN AB 13. SEPTEMBER 2021

Eine wesentliche Änderung, die der Bundesrat am 8. September bekanntgegeben hat, ist die Ausdehnung der Zertifikatspflicht. Eine solche bestand bisher nur für bestimmte Einrichtungen. Ab 13. September 2021 bis 24. Januar 2022 gilt sie befristet in zahlreichen weiteren Bereichen, unter anderem auch in Gottesdiensten.

Zertifikatspflicht bedeutet: Bei Personen ab 16 Jahren ist der Zugang nur mit einem Covid-19-Zertifikat gestattet.

Zur *Kontrolle* finden Sie Hinweise im Dokument der EKS „Schutzkonzept für die Durchführung von Gottesdiensten in Innenräumen mit Zertifikatsanforderung“ (Seiten 1 und 2). Bitte beachten Sie, dass Sie mit der Covid-Check-App einzig die Echtheit eines vorgewiesenen Zertifikates prüfen. Das Zertifikat ist nur unter gleichzeitigem Vorweisen eines gültigen Personalausweises gültig.

Gottesdienste (oder allgemein: religiöse Feiern) sollen grundsätzlich allen Menschen zugänglich sein; sie werden deshalb in Bezug auf die Beschränkungen bevorzugt behandelt: Eine Zertifikatspflicht gilt nicht schon ab 30, sondern erst ab 50 Anwesenden. Dabei sind – wie auch bei allen übrigen Veranstaltungen – die Mitwirkenden mitzuzählen (z. B. in Gottesdiensten die Pfarrpersonen sowie die Musikerinnen und Musiker). *Bei Gottesdiensten mit bis zu 50 Personen ist es deshalb unzulässig, ein Zertifikat zu verlangen.*

Kirchengebäude sind öffentliche Einrichtungen und sollen frei zugänglich sein. Wer sich darin aufhält, hat eine Maske zu tragen (wie auch in andern öffentlich zugänglichen Innenräumen).

Kirchen sind nicht als Museen zu verstehen, und bei Kirchenführungen müssen die Teilnehmenden nicht über ein Zertifikat verfügen, jedoch eine Gesichtsmaske tragen.

VERANSTALTUNGEN IM INNENBEREICH

(in Kirchen, Kirchgemeindehäusern etc.)

Bei allen Veranstaltungen sind die Mitwirkenden bei der Personenzahl mitzuzählen.

Veranstaltungen allgemein

(Darunter fallen sämtliche Veranstaltungen, die nicht als religiöse Feiern verstanden werden, z. B. Vorträge, Gesprächsrunden, Treffen von Missionsarbeitsvereinen, Kurse, Erwachsenenbildungsveranstaltungen, Seniorennachmittage etc.)

Grundsätzlich gilt bei allen Veranstaltungen in Innenräumen eine Zertifikatspflicht.

Alle vor Ort tätigen Personen, die nicht in einem Arbeitsverhältnis zum Veranstalter stehen, müssen zwingend ein Zertifikat vorweisen, also auch freiwillige Helferinnen und Helfer.

Die Ausnahmen bei der Zertifikatspflicht sind in Art. 14a der Covid-19-Verordnung besondere Lage geregelt. Darunter fallen neben religiösen Feiern (siehe unten) auch Veranstaltungen einer festen Gruppe, die sich regelmässig trifft (z. B. Kirchenchor). Bei solchen Anlässen sind (im Unterschied zu den religiösen Feiern) maximal 30 Personen zugelassen. Die weiteren Voraussetzungen dafür sind in Art. 14a Abs. 1 der Verordnung aufgezählt und in den Erläuterungen dazu weiter ausgeführt.

Religiöse Feiern

(d.h. Anlässe mit gottesdienstlichem Charakter bzw. liturgischer Struktur: Sonn- und Feiertagsgottesdienste, Abdankungen, Trauungen, Andachten, Abendgebete etc.)

Solche Feiern werden bezüglich der für sie geltenden Bestimmungen bevorzugt behandelt:

Bis 50 Personen:

Eine Zertifikatspflicht ist unzulässig. Es sind die bisherigen Schutzmassnahmen zu treffen: Maskenpflicht, Abstände, Händedesinfektion am Eingang muss möglich sein.

Die Kontaktdaten der Teilnehmenden sind zu erfassen.

Singen ist mit Maske weiterhin erlaubt.

Mit mehr als 50 Personen:

Für alle Personen über 16 Jahre gilt eine Zutrittsbeschränkung nur mit Zertifikat.

Es müssen keine Masken getragen werden.

Für Mitwirkende ohne Zertifikat gilt jedoch Maskentragpflicht – ausgenommen für bestimmte liturgische Handlungen (wie bisher).

Die Verantwortlichen der Kirchgemeinden (Vorstand, Pfarrpersonen und Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone) müssen im Voraus entscheiden, wie die religiöse Feier durchgeführt werden soll. Die Informationen dazu sind auf den üblichen Wegen zu veröffentlichen.

Es bestehen grundsätzlich drei Möglichkeiten:

- Durchführung im Innenbereich ohne Zertifikatspflicht: Beschränkung auf 50 Personen. Hier empfiehlt es sich, Anmeldung zu verlangen.
- Durchführung im Innenbereich mit Zertifikatspflicht, wenn mit mehr als 50 Personen gerechnet wird.
- Durchführung im Aussenbereich ohne Zertifikatspflicht

Bei Abdankungen und Trauungen ist mit den Angehörigen sorgfältig abzuwägen, wie die Durchführung der Feier gehandhabt werden soll. Im Innenbereich ohne Zertifikatspflicht gilt eine Beschränkung auf 50 Personen, im Innenbereich mit Zertifikatspflicht können mehr als 50 Personen teilnehmen, jedoch können jene ohne Zertifikat nicht dabei sein, und im Aussenbereich ohne Zertifikatspflicht kann eine weitaus grössere Anzahl von Personen teilnehmen.

Ein Hinweis in der Todesanzeige oder in der Einladung zur Trauung schafft Klarheit für die Teilnehmenden.

Kirchgemeindeversammlungen

Kirchgemeindeversammlungen sind als unaufschiebbare Versammlungen öffentlich-rechtlicher Körperschaften einzustufen. Deshalb unterliegen sie nicht einer Beschränkung der Personenzahl (Art. 19).

VERANSTALTUNGEN IM AUSSENBEREICH

(inkl. religiöse Feiern)

Hier gelten weiterhin die bisherigen Regeln:

Es besteht keine Zugangsbeschränkung auf Personen mit einem Zertifikat

- bei Veranstaltungen mit Sitzpflicht bis 1000 Personen oder
- bei Veranstaltungen ohne Sitzpflicht bis 500 Personen.

Es müssen keine Masken getragen werden.

VERANSTALTUNGEN MIT KONSUMATION

(z. B. Kirchenkaffee, Mittagstisch für Senioren, Altersnachmittag mit Essen etc.)

Hier gelten die Regelungen für Restaurationsbetriebe:

- im Aussenbereich: ohne Zertifikatspflicht
- im Innenbereich: nur unter Vorweisung eines Zertifikats.

Das Abendmahl als Teil einer religiösen Feier fällt nicht unter diese Bestimmungen.

LINKS ZU DEN AKTUELLEN TEXTEN

Aktuelle Fassung der Covid-19-Verordnung besondere Lage:

<https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2021/379/de>

Website des Bundesamtes für Gesundheit. Hier finden Sie nebst weiteren Dokumenten auch die aktuellen Erläuterungen zur Covid-19-Verordnung besondere Lage als pdf-Datei:

<https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/massnahmen-des-bundes.html#1310036670>